
(bisheriges Aktenzeichen)

Az:

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon : +
Erfurt, den : 29. April 2026

Anfrage einer Zahnarztpraxis zur Erstellung einer Datenschutzerklärung für Praxishomepage

Sehr geehrte [REDACTED],

Folgendes kann ich Ihnen zu Ihrer o. g. Anfrage vom [REDACTED] bezüglich der
Erstellung einer Datenschutzerklärung für die Internetseite Ihrer Arztpraxis mittei-
len:

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) stellt hohe Anforderungen an die
Transparenz der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verantwortliche
(vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO). Ein zentrales Instrument, um dieses Trans-
parenzgebot zu erfüllen, sind die Informationspflichten des Verantwortlichen ge-
mäß Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. Die nach Art. 13 DS-GVO zu erteilenden
Informationen sollen den betroffenen Personen, d. h. den Besuchern Ihrer Inter-
netseite, die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten beim Besuch der Seite
verständlich und nachvollziehbar darlegen.

Diesbezüglich muss die Datenschutzerklärung alle Informationen enthalten, um
sämtliche Verarbeitungsvorgänge, die die personenbezogenen Daten von Besu-

chern der Website betreffen, abzubilden, d. h. es müssen insbesondere die Rechtsgrundlagen, die potentielle Nutzung bzw. Einbindung von Drittanbietern und Angaben über bestimmte Zwecke der Datenverarbeitung transparent und nachvollziehbar enthalten sein.

Um den Transparenzanforderungen zu entsprechen, müssen die Hinweise zum Datenschutz den Besuchern der Webseite zum Zeitpunkt der Datenerhebung zur Verfügung gestellt werden, d. h. der Link zur Datenschutzerklärung muss von jeder einzelnen Seite des Webangebotes aus unmittelbar mit einem Klick erreichbar sein. Der Zugriff auf die Datenschutzerklärung darf zudem nicht behindert werden bspw. durch ein Cookie-Banner, das als Overlay über die Webseite gelegt ist.

Jede Datenschutzerklärung ist dabei an die individuellen Anforderungen der Webseite anzupassen. Insofern kann der TLfDI keine individuelle Beratung zur konkreten Ausgestaltung der Datenschutzerklärung einer Website gewährleisten. Für erste weitergehende Informationen zur Erstellung einer Datenschutzerklärung für Ihre Webseite verweise ich auf ein entsprechendes Muster des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW), das Sie als Orientierungshilfe heranziehen können. Das Dokument ist abrufbar unter: <https://www.lidi.nrw.de/system/files/media/document/file/muster-fur-datenschutzhinweise-fur-websites.pdf>.

Hinweisen möchte ich weiterhin darauf, dass die Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 Abs. 1 DS-GVO für die Internetseite einer Arztpraxis nicht identisch ist bzw. identisch sein kann mit der Datenschutzerklärung nach Art. 13 Abs. 1 DS-GVO zur Verarbeitung personenbezogener (Patienten-)Daten durch diese Arztpraxis im Rahmen der medizinischen Behandlung und/oder Terminvergabe. Ein Muster für die Datenschutzerklärung zur Verarbeitung von personenbezogenen (Patienten-)Daten in Ihrer Arztpraxis finden Sie bspw. auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) unter

<https://www.kbv.de/praxis/praxisfuehrung/datenschutz>. Auf dieser Internetseite finden Sie auch konkrete weitere Informationen zum Datenschutz für und in Arztpraxen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben. Sollten Sie Nachfragen haben, können Sie sich gern erneut an den TLfDI wenden.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

